

Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität Regensburg

Nachstehend wird der Wortlaut der von der Philosophischen Fakultät der Universität Regensburg am 25. 7. 1970 beschlossenen, mit KME vom 12. 8. 1970 Nr. I/2 — 6/96 957 und vom 22. 9. 1970 Nr. I/2 — 6/128 729 genehmigten, am 22. 9. 1970 ausgefertigten und am gleichen Tage durch Aushang in der Universität bekanntgemachten sowie am 23. 9. 1970 in Kraft getretenen Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität Regensburg veröffentlicht.
München, den 21. Oktober 1970

Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus

KMBL 1970, S. 618

I. A. Dr. Freiherr v. Stralenheim

Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität Regensburg, beschlossen vom Fakultätsrat am 15. Juli 1970, genehmigt vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus am 12. 8. 1970 mit KME Nr. I/2 — 6/96 957 und am 22. 9. 1970 Nr. I/2 — 6/128 729

§ 1

Allgemeines

(1) Die Philosophische Fakultät verleiht aufgrund einer Dissertation und einer mündlichen Prüfung den Grad eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.).

(2) Die Verleihung des Grades eines Doktors der Philosophie setzt grundsätzlich ein abgeschlossenes Studium von mindestens 8 Semestern an einer Philosophischen Fakultät oder ihr zuzurechnender Fachbereiche einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule voraus (vgl. hierzu die Übergangbestimmungen § 15 Abs. 2). Semester, die an einer anderen Fakultät einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule oder an einer ausländischen als gleichwertig anerkannten Hochschule verbracht wurden, sowie entsprechende Studienabschlüsse können vom Fakultätsrat auf Antrag angerechnet werden.

(3) Die Prüfung zur Erlangung des Grades eines Doktors der Philosophie wird in einem Hauptfach und einem zweiten Fach abgelegt. Prüfungsfächer im Sinne dieser Ordnung sind alle in der Philosophischen Fakultät der Universität Regensburg vertretenen Disziplinen, nämlich:

- Philosophie
- Psychologie
- Pädagogik
- Musikwissenschaft
- Kunstgeschichte
- Vor- und Frühgeschichte
- Geschichte
- Soziologie
- Politische Wissenschaft
- Geographie
- Allgemeine Sprachwissenschaft
- Indogermanische Sprachwissenschaft

- Lateinische Philologie
- Griechische Philologie
- Archäologie
- Deutsche Philologie
- Englische Philologie
- Romanische Sprachwissenschaft
- Romanische Literaturwissenschaft
- Slavische Sprachwissenschaft
- Slavische Literaturwissenschaft

Jedes der hier genannten Fächer kann sowohl Hauptfach als auch zweites Fach sein.

(4) Soweit Fachprüfungsordnungen dies vorsehen, kann die Prüfung statt in einem zweiten Fach auch in zwei Teilfächern abgelegt werden.

(5) Der Fakultätsrat kann die Wahl des zweiten Faches (bzw. eines Teilfaches) aus dem Fachbereich einer anderen Fakultät genehmigen, wenn dasselbe dort durch einen planmäßigen Lehrstuhl vertreten ist und der betreffende Lehrstuhlinhaber die Prüfung durchführt.

§ 2

Prüfungsausschuß

(1) Zur Durchführung der Promotion wird ein Prüfungsausschuß gebildet. Dieser besteht aus dem Vorsitzenden, dem Erst- und Zweitberichterstatler über die Dissertation sowie den Prüfern für die mündliche Prüfung. Vorsitzender des Prüfungsausschusses ist der Sprecher des Fachbereichs, zu dem das gewählte Hauptfach gehört. Berichterstatler und Prüfer werden vom Vorsitzenden im Einvernehmen mit den zuständigen Fachvertretern aus dem Kreis der Hochschullehrer (im Sinne des Bayerischen Hochschullehrergesetzes) bestellt. Für jedes Fach (bzw. Teilfach) ist ein besonderer Prüfer zu bestimmen. Der Erstberichterstatler ist Prüfer im Hauptfach — wird die Prüfung im Hauptfach geteilt, so ist er Prüfer des entsprechenden Teils.

(2) Der Prüfungsausschuß entscheidet über das Ergebnis der Prüfung und über das zu erteilende Schlußurteil. Das Schlußurteil ist von dem Vorsitzenden und den beteiligten Prüfern zu unterzeichnen.

§ 3

Zulassung

(1) Das Gesuch um Zulassung zur Promotion ist unter Angabe der gewählten Fächer schriftlich beim Dekan einzureichen.

(2) Dem Gesuch sind beizufügen:

- a) ein kurzer Lebenslauf in deutscher Sprache mit Darstellung des Studiengangs und ggf. Angabe des Hochschullehrers, unter dessen Leitung die Dissertation angefertigt wurde;
- b) ein Zeugnis über das Bestehen der Reifeprüfung an einem öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Gymnasium im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder einer vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus als gleichwertig anerkannten Prüfung;
- c) der Nachweis über Sprachkenntnisse, soweit solche in Fachprüfungsordnungen zur Promotionsordnung verlangt werden;
- d) das Zeugnis über den Abschluß des Studiums durch Magisterprüfung, wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an den Gymnasien oder

Diplom-Hauptprüfung — (vgl. hierzu die Übergangsbestimmungen § 15 Abs. 2);

- e) eine Erklärung darüber, ob der Bewerber bereits früher akademische Grade erworben oder zu erwerben versucht hat;
- f) eine zum Zweck der Promotion verfaßte Dissertation;
- g) eine schriftliche Erklärung des Bewerbers, daß er die Dissertation selbständig verfaßt und keine anderen als die von ihm angegebenen Hilfsmittel benutzt hat. Die Erklärung ist auch für gelieferte Zeichnungen, Skizzen, bildliche Darstellungen und dergleichen abzugeben. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Falle unter Angabe der Quellen kenntlich gemacht werden;
- h) Quittung über die Bezahlung der Promotionsgebühren;
- i) ein amtliches Führungszeugnis, falls der Bewerber im Augenblick des Antrags schon länger als 3 Monate exmatrikuliert ist und sich nicht in einem öffentlichen Amt befindet.

(3) Auf Antrag eines Fachvertreters kann der Rat des Fachbereichs, zu dem das Hauptfach gehört, von der unter Abs. 2 d) genannten Voraussetzung befreien; die schriftliche Mitteilung dieser Ausnahmegenehmigung ist dem Gesuch um Zulassung beizufügen (vgl. hierzu Übergangsbestimmungen § 15 Abs. 2).

(4) Der Bewerber muß zwei voll belegte Semester seines Universitätsstudiums an der Universität Regensburg immatrikuliert gewesen sein; auf Antrag des Bewerbers kann der Fakultätsrat Ausnahmen zulassen.

(5) Über die Zulassung entscheidet der Dekan. Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn die in Abs. 2 genannten Nachweise oder die in Abs. 4 genannte Voraussetzung nicht vorliegen oder wenn der gleiche akademische Grad bereits anderwärts erworben wurde; die Zulassung kann nach vorheriger Beschlußfassung durch den Fakultätsrat versagt werden, wenn Gründe vorliegen, die einen Entzug des Doktorgrades gemäß § 11 zur Folge haben. Der Dekan teilt dem Bewerber die Zulassung zur Prüfung oder unter Angabe der Gründe die Ablehnung des Gesuches schriftlich mit.

§ 4

Dissertation

(1) Die Dissertation ist in deutscher Sprache abzufassen. Ist eine fremdsprachige Philologie Hauptfach des Bewerbers, kann der Fakultätsrat auch die entsprechende Fremdsprache zulassen.

(2) Die Dissertation muß die Fähigkeit des Bewerbers zu selbständiger Arbeit dartun und einen entschiedenen wissenschaftlichen Fortschritt bringen.

(3) Erstberichterstatter ist derjenige Hochschullehrer, unter dessen Anregung und Leitung die Dissertation entstand. Bei einer von einem Honorarprofessor, apl. Professor oder Privatdozenten angeregten Dissertation muß ein planmäßiger Lehrstuhlinhaber als Zweitberichterstatter bestellt werden. Die Gutachten sollen innerhalb von 3 Monaten nach Bestellung des Prüfungsausschusses vorgelegt sein.

(4) Nach dem Eingang der Gutachten ist die Dissertation mit sämtlichen Unterlagen allen in Promotionsangelegenheiten stimmberechtigten Mitgliedern des für das Hauptfach zuständigen Fachbereichsrats sowie den habilitierten Mitgliedern der anderen Fachbereiche der Fakultät mindestens 14 Tage lang zugänglich zu machen. Dieser Personenkreis hat das

Recht, sich zu der Dissertation gutachtlich zu äußern. Nach Ablauf dieser Frist entscheidet der Fachbereichsrat über Annahme, Rückgabe oder Ablehnung der Arbeit. Ein vom einstimmigen Votum der Berichterstatter hinsichtlich Annahme, Rückgabe oder Ablehnung abweichender Beschluß kann nicht gefaßt werden.

(5) Entscheidet der Fachbereich, daß die Dissertation zur Umarbeitung zurückzugeben ist, so händigt sie der Sprecher umgehend zu diesem Zweck dem Bewerber aus. Die Umarbeitung muß zusammen mit der ersten Fassung der Arbeit innerhalb eines Jahres beim Fachbereichssprecher eingereicht werden; wird sie nicht binnen dieser Frist vorgelegt, so gilt der Bewerber als abgewiesen.

(6) Eine völlig abgelehnte Arbeit verbleibt mit allen Gutachten bei den Akten der Fakultät. Der Dekan teilt dem Kandidaten die Gründe für die Ablehnung schriftlich mit. Von der Ablehnung werden die deutschen Hochschulen benachrichtigt, soweit sie Promotionsrecht in den in Frage kommenden Fächern haben.

(7) Hat die als Dissertation eingereichte Abhandlung schon in gleicher oder ähnlicher Form einer staatlichen Prüfungskommission vorgelegen, so ist das Prüfungszeugnis beizufügen.

§ 5

Mündliche Prüfung

(1) Ist die Dissertation angenommen, so setzt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit den Prüfern den Termin für die mündliche Prüfung fest.

(2) Die mündliche Prüfung wird in deutscher Sprache geführt. Auf Wunsch des Bewerbers kann sie in den Philologien auch in der entsprechenden Fremdsprache abgehalten werden.

(3) Die mündliche Prüfung dauert im Hauptfach und im zweiten Fach je 1 Stunde. Tritt anstelle der Prüfung in einem zweiten Fach die Prüfung in zwei Teilfächern, so entfällt auf jedes der beiden Teilfächer eine halbe Stunde. Als Hauptfach gilt stets das Fach, dem die Dissertation entnommen ist. Soweit Fachprüfungsordnungen dies vorsehen, kann die Prüfung im Hauptfach auch geteilt werden.

(4) Die mündliche Prüfung findet als Einzelprüfung statt. Über ihren Verlauf und ihr Ergebnis wird eine Niederschrift angefertigt, die von dem jeweiligen Prüfer und dem vom Vorsitzenden aus dem Kreis der promovierten Mitglieder des Fachbereichs zu bestimmenden Beisitzer zu unterzeichnen ist.

(5) Studierende des gleichen Faches sind während der Dauer der Prüfung nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörer zuzulassen. Die Zahl der Zuhörer soll 10 nicht überschreiten.

(6) Unmittelbar im Anschluß an die Unterzeichnung der Niederschrift teilt der Prüfer dem Bewerber mit, ob die Prüfung bestanden ist oder nicht.

§ 6

Ergebnis

(1) Das Ergebnis der Dissertation, der mündlichen Prüfung sowie der Gesamtprüfung stellen die Berichterstatter und Prüfer in gemeinsamer Beratung unter Leitung des Vorsitzenden fest. Als Grundlage dienen die Bewertung der Dissertation und das Ergebnis der mündlichen Prüfung.

(2) Die Noten für die Dissertation, die bestandenen mündlichen Prüfungen und die Gesamtprüfung sind

ausgezeichnet	(= 1)
sehr gut	(= 2)
gut	(= 3)
genügend	(= 4)

(3) Für das Ergebnis der mündlichen Prüfung werden die in den beiden Prüfungsfächern erzielten Noten gleich gewertet; entsprechendes gilt für die Aufteilung eines Prüfungsfaches in zwei Teilfächer. Bei der Feststellung des Gesamtergebnisses werden die Noten für die Dissertation und für die mündliche Prüfung gleich gewertet. Das Ergebnis ist rechnerisch festzustellen und auf ganze Zahlen auf- bzw. abzurunden. Liegt das rechnerische Ergebnis in der Mitte zwischen zwei ganzen Zahlen, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter nochmaliger Würdigung der einzelnen Prüfungsleistungen, ob die bessere oder die schlechtere gewählt wird.

(4) Dem Bewerber wird nur die Note der Dissertation und der Gesamtprüfung mitgeteilt.

§ 7

Rücktritt, Versäumnis

(1) Zurückziehung des Promotionsgesuches ist nur solange zulässig, als nicht durch eine ablehnende Entscheidung über die Dissertation das Promotionsverfahren schon beendet ist oder die mündliche Prüfung bereits begonnen hat.

(2) Die mündliche Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Die für den Rücktritt oder die für das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. Erkennt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Falle anzurechnen.

§ 8

Wiederholung

Soweit mündliche Prüfungen nicht bestanden sind, ist auf Antrag beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine einmalige Wiederholung in den entsprechenden Fächern möglich, und zwar frühestens 6, spätestens 12 Monate nach dem Termin, an welchem die 1. Prüfung für nicht bestanden erklärt worden ist. Eine zweite Wiederholung ist nicht möglich.

§ 9

Ablieferung der Pflichtexemplare

(1) Nach bestandener Prüfung hat der Kandidat binnen Jahresfrist 15 Exemplare der Dissertation in der genehmigten Form und mit dem Lebenslauf versehen einzureichen. Erscheint die Dissertation ungekürzt im Buchhandel, so sind 15 Exemplare abzuliefern. Die Gestaltung des Titelblattes der abzuliefernden Exemplare ist nach dem beigehefteten Formblatt¹⁾ auszuführen. Zur Vervielfältigungs- oder Druckgenehmigung ist das Originalmanuskript den Referenten mit den von diesen gewünschten Änderungen bzw. Zusätzen nochmals vorzulegen. Diese erteilen hierauf die

¹⁾ Anlage 1

Vervielfältigungs- oder Druckgenehmigung für die vorgelegte Fassung.

(2) Erscheint die Dissertation in einer Zeitschrift oder wissenschaftlichen Sammlung, so ist auch in diesem Fall die Arbeit in der ganzen Auflage an geeigneter Stelle deutlich als Regensburger Dissertation zu kennzeichnen.

(3) Teildrucke aus sehr umfangreichen Dissertationen sind mit besonderer Genehmigung des Fakultätsrats statthaft; sie müssen inhaltlich und formal ein abgeschlossenes Ganzes bilden.

(4) Die Pflichtexemplare sind binnen Jahresfrist einzureichen. Auf begründeten Antrag kann der für das Hauptfach zuständige Fachbereichsrat die Frist verlängern. Erfolgt die Einreichung nicht fristgemäß, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte. Die bezahlten Gebühren sind verfallen.

§ 10

Führung des Doktorgrades

Nach Ablieferung der vervielfältigten bzw. gedruckten Dissertation wird das Doktordiplom²⁾ ausgehändigt. Erst hierdurch erlangt der Kandidat das Recht, den Doktorgrad zu führen.

§ 11

Entzug des Doktorgrades

Der Entzug des Doktorgrades richtet sich nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen (derzeit Gesetz über die Führung akademischer Grade vom 7. Juni 1939: RGBl. I S. 985, DVO. v. 21. 7. 1939 RGBl. I S. 1326).

§ 12

Gebühren

Die Promotionsgebühren sind vor der Meldung zur Promotion bei der Universitätskasse einzuzahlen. Sie richten sich nach dem in Bayern als Landesrecht fortgeltenden Erlaß des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 11. 9. 1935 (BayBSVK S. 211) und betragen derzeit DM 200,—, im Falle der Wiederholung (§ 8) DM 100,—. Über Anträge auf Stundung, Ermäßigung und Erlaß entscheidet der hierfür zuständige Ausschuß der Universität.

§ 13

Ehrenpromotion

Die Ehrenpromotion bleibt entsprechend § 61 der Vorläufigen Satzung der Universität Regensburg einer späteren Regelung vorbehalten.

§ 14

Fachprüfungsordnungen

Fachprüfungsordnungen, die nähere Bestimmungen bezüglich der §§ 1 Abs. 4, 3 Abs. 2 c) und 5 Abs. 3 dieser Promotionsordnung enthalten, müssen vom Fachbereichsrat geprüft, vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät beschlossen und vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus rechtsaufsichtlich genehmigt werden.

§ 15

Übergangsbestimmungen

(1) Diese Promotionsordnung gilt für alle Studierenden, die das Studium nach ihrem Inkrafttreten beginnen. Sie findet Anwendung auch auf

²⁾ Anlage 2

solche Studierende, die schon vor ihrem Inkrafttreten mit dem Studium begonnen haben, die Anwendung der Promotionsordnung aber im Gesuch um Zulassung ausdrücklich wünschen.

(2) Die in § 1 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 d) genannte Voraussetzung eines Studienabschlusses tritt erst nach der rechtsaufsichtlichen Genehmigung der vom Fakultätsrat am 15. Juli 1970 beschlossenen Ordnung für die Akademische Abschlußprüfung (Magisterprüfung) in Kraft und gilt für alle die Studierenden, die nach Inkrafttreten der genannten Magisterprüfungsordnung die Zwischenprüfung ablegen. Bis dahin sind dem Gesuch um Zulassung zur Promotion gemäß § 1 Abs. 2 Ausweise über ein ordnungsgemäßes Studium von 8 mit mindestens 12 Wochenstunden belegten Semestern beizufügen sowie der Nachweis über angemessene Beschäftigung mit den Prüfungsfächern in mindestens dem Umfange, wie es die Vorläufige Ordnung für die Akademische Abschlußprüfung der Philosophischen Fakultät der Universität Regensburg vom 24. 2. 1968 in der Fassung der Änderungssatzungen vom 24. 4. 1969, vom 9. 9. 1969 und vom 14. 2. 1970 voraussetzt — d. h., für das Hauptfach und das zweite Fach je 4 schriftliche Bestätigungen, für die beiden Teilfächer je 2; dabei müssen jeweils mindestens die Hälfte der geforderten Nachweise Hauptseminarscheine sein.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Promotionsordnung tritt am Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung¹⁾ in Kraft.

¹⁾ Ortsüblich bekanntgemacht am 22. 9. 1970

Anlage 1

Muster für das Titelblatt der Dissertation

.....
.....
(Titel der Arbeit)

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung des Doktorgrades
der Philosophischen Fakultät
der Universität Regensburg

vorgelegt von

.....
.....
(Name und Heimat- oder Wohnort, z. B. Hamburg oder München)

.....
(Ort und Namen des Druckers und Verlegers)

.....
(Jahreszahl)

DIE PHILOSOPHISCHE FAKULTÄT DER
UNIVERSITÄT REGENSBURG

verleiht

unter dem Rektorat des ordentlichen Professors
und unter dem Dekanat des ordentlichen Professors

Herrn/Frau/Fräulein

.....
aus

DEN GRAD EINES DOKTORS DER PHILOSOPHIE

nachdem er in ordnungsgemäßem Promotionsverfahren durch die
..... mit beurteilte Dissertation
sowie durch die am abgelegte mündliche Prüfung
in

.....
die Gesamtnote

.....
erreichte und seine wissenschaftliche Befähigung erwiesen hat.

Regensburg, den

Der Dekan
.....